

Satzung
der Gemeinde Garching a.d.Alz
über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen
gemeindlicher Feuerwehren
(Feuerwehrkostensatzung)

Vom 28. Februar 2013

Die Gemeinde Garching erlässt auf Grund des Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende

Satzung

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr. Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.
- (2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder VerbrauchDie Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der **Anlage zu dieser Satzung**. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegter Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

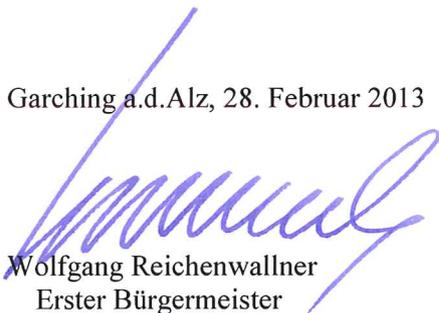
Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. April 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Garching a.d.Alz über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 28. Juli 1999 außer Kraft.

Garching a.d.Alz, 28. Februar 2013

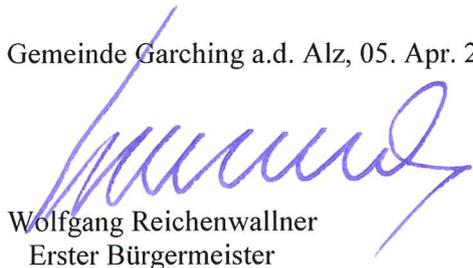


Wolfgang Reichenwallner
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am **07. 03. 2013** im Rathaus -Hauptverwaltung- der Gemeinde Garching a.d.Alz zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Aushang an allen Amtstafeln hingewiesen. Der Aushang wurde am **07. 03. 2013** angeheftet und am **28. 03. 2013** wieder abgenommen.

Gemeinde Garching a.d. Alz, 05. Apr. 2013



Wolfgang Reichenwallner
Erster Bürgermeister

Anlage

zu § 1 Abs. 3 Satz 1 der Satzung der Gemeinde Garching a.d.Alz über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Feuerwehrcostensatzung)

Verzeichnis über Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nr. 1 bis 3) und den Personalkosten (Nr. 4) zusammen.

1. Streckenkosten/ je km

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangen Kilometer Wegstrecke

Fahrzeug	Typ	Betrag
Rüstwagen	RW2	8,77
Drehleiter	DLK 18/12	12,94
Löschgruppenfahrzeug	LF 16/12	4,99
Löschgruppenfahrzeug	LF 8/6 (Wa.)	3,38
Mehrzweckfahrzeug	VW (Garching)	2,95
Mehrzweckfahrzeug	Mercedes (Wald)	2,95
Löschgruppenfahrzeug	HLF 20/16 (Ga.)	6,95
Löschgruppenfahrzeug	LF 20/16 (Wald)	6,87

2. Ausrückekosten/ je Std.

Mit den Ausrückekosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückekosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für:

Fahrzeug	Typ	Betrag
Rüstwagen	RW2	146,36
Drehleiter	DLK 18/12	202,41
Löschgruppenfahrzeug	LF 16/12	87,33
Löschgruppenfahrzeug	LF 8/6	63,40
Mehrzweckfahrzeug	VW	26,20
Mehrzweckfahrzeug	Mercedes	26,20
Löschgruppenfahrzeug	HLF 20/16	129,16
Löschgruppenfahrzeug	LF 20/16	110,09

3. Arbeitsstundenkosten (Gerätekosten/ je Std.)

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden) werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, während dessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:

	Betrag
Mehrzweckanhänger	16,60
Tragkraftspritze TS 8/8	46,10
Wassersauger	12,10
Tauchpumpe	15,20
Lüftungsgerät	20,80

An sonstigen Sachkosten werden insbesondere in Rechnung gestellt:

- der Wasserverbrauch aus öffentlichen Versorgungsleitungen (m³-Preis)
- sämtliches verbrauchtes Material und Hilfsmittel (z.B. Ölbindemittel, Löschpulver, Schaummittel) zum Wiederbeschaffungspreis,
- der Wiederbeschaffungspreis von Kleidungsstücken, die ausschließlich beim Einsatz unbrauchbar geworden sind,
- die Reinigung von Fahrzeugen, Geräten und Dienstkleidung, soweit der Aufwand hierfür das normale Ausmaß übersteigt.

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Stunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

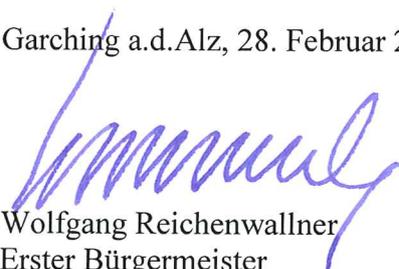
Für jeden Feuerwehrdienstleistenden (einschließlich Führungskräfte) werden als **Personalkosten** pauschal 20,-- Euro je Stunde festgesetzt.

Für die Abstellung zum **Sicherheitswachdienst** gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden für einen Feuerwehrdienstleistenden je Stunde Wachdienst 11,80 Euro erhoben (§ 11 Abs. 4 AVBayFwG).

Abweichend von Nr. 4 Satz 2 wird für die An- und Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Für den Einsatz bei technischen Defekten der Brandmeldeanlagen (Fehlalarm) werden pauschal 250,00 Euro berechnet.

Garching a.d.Alz, 28. Februar 2013


Wolfgang Reichenwallner
Erster Bürgermeister